



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kemптtal • Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 22. Februar 2007

Gesch. Nr. 244/06

32.6.2 Stadtverwaltung.- Kenntnisnahme vom Bericht des Stadtrates und Abschreibung des Postulates von Gemeinderätin Esther Hildebrand, GP, und Gemeinderat Thomas Vogel, FDP, betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung.-

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 18 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des Stadtrates wird Kenntnis genommen und das Postulat von Gemeinderätin Esther Hildebrand, GP, und Gemeinderat Thomas Vogel, FDP, betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung als erledigt abgeschrieben.
2. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
3. Mitteilung an:
 - a) Frau Gemeinderätin Esther Hildebrand, Vogelbuckstrasse 35, 8307 Effretikon,
 - b) Herr Gemeinderat Thomas Vogel, Rütlistr. 21, 8307 Effretikon,
 - c) den Stadtrat,
 - d) das Polizeiamt.

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Gemeinderätin Esther Hildebrand, GP, und Gemeinderat Thomas Vogel, FDP, reichten am 13. Februar 2006 folgendes Postulat ein:

"Der Stadtrat wird eingeladen, eine Ergänzung der städtischen Polizeiverordnung zu prüfen, so dass künftig Littering im Ordnungsbussenverfahren bis Fr. 500.00 geahndet werden kann.

Begründung:

Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen abzulagen, zu deponieren oder gar zu verbrennen. Das kantonale Abfallgesetz regelt die Strafe und gemäss Absatz 3 obliegt die Untersuchung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz den Statthalterämtern.

Obwohl das Abfallgesetz vorschreibt, dass die Untersuchung beim Statthalter liegt, zeigt die Praxis ein anderes Bild. In der Regel untersucht die Gemeinde und nicht der Statthalter den Vorfall, machte eine Bestandesaufnahme, sucht nach Indizien, die auf die Identität des Sünders hinweisen, macht einen Rapport und zeigt den Vorfall dem Statthalteramt an. Die Aufwandkosten hierfür fallen bei der Gemeinde an.

Die Gemeinde stellt dem Täter eine Rechnung aus für alle angefallenen Administrativkosten wie Verfahren, Entsorgung, Kontrolle, Reinigung. Diese Kosten richten sich nach der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts. Wenn der Umweltsünder nicht zahlt, entsteht der Gemeinde über die Betreuung ein weiterer Aufwand.

Im Sinne einer effizienten, schnellen und repressiven Handhabung sollte die Gemeinde die für sie höchstmögliche Bussenkompetenz bis Fr. 500.00 pro Fall wahrnehmen können. Es muss dort alimentiert werden, wo der Aufwand anfällt. Und das ist in der Gemeinde, nicht beim Bezirksstatthalter. Zudem ist davon auszugehen, dass die Motivation der Gemeinde, Abfallsündern entschlossen entgegen zu treten, dadurch erhöht wird, wenn ihr nicht nur der Aufwand, sondern auch der Bussenbetrag zufällt.

Beim kürzlichen Seminar des AWEL zu den Siedlungsabfällen wurde empfohlen, Sanktionen für das Littering in der Kommunalen Polizeiordnung zu regeln, inklusive Strafbestimmung bis Fr. 500.00. Der Wortlaut der Empfehlung lautet wie folgt. Zitat: *"Es ist verboten, öffentlichen Grund zu verunreinigen. Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bestraft." Geschütztes Rechtsgut darf nicht die Umwelt sein, sondern öffentliches Eigentum oder öffentliche Ordnung.* Zudem empfahl Frau Regierungsrätin Fierz anlässlich einer Kantonsratsdebatte den Gemeinden, ihren Spielraum auf diesem Gebiet auszunutzen. Dies ist allerdings nur mittels einer Anpassung der Polizeiverordnung möglich.

Der Stadtrat weist in seiner Beantwortung zu Geschäft 235/5 Kleine Anfrage betreffend Litterung und Abfallbewirtschaftung auf diese mögliche Massnahme hin."

2. Bericht des Stadtrates / Rechtliches

Gemäss den Bestimmungen der Zürcherischen Strafprozessordnung beträgt die Bussenkompetenz der Gemeinden maximal Fr. 500.00 (§ 333 StPO). Für eine Übertretung kann somit eine Höchstbusse von Fr. 500.00 ausgesprochen werden. Bei der Festsetzung der Busse hat die Verwaltungsbehörde allerdings die Grundsätze des pflichtgemässen Ermessens und des Willkürverbotes zu beachten. Massgebend für die Höhe der Busse darf allein das schuldhafte Verhalten des Täters und nicht der allenfalls im Zusammenhang mit der Übertretung verursachte Schaden sein. Ferner sind bei der Festsetzung des Strafmasses die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in Art. 47 Schweizerisches Strafgesetzbuch verankert.

Dass die Gemeindebehörden mit ihrer betragsmässig bescheidenen Bussenkompetenz und der grossen Zahl von immer wiederkehrenden, gleichgelagerten Tatbeständen solche Abwägungen nur in Einzelfällen vornehmen können, liegt auf der Hand. Für die häufigsten Übertretungstatbestände wurden deshalb Bussenlisten erstellt. Somit können solche Übertretungen im einfachen Bussenverfahren bezahlt werden und das aufwändige Erstellen eines Polizeirapportes entfällt. Dagegen ist im Interesse einer rationell arbeitenden Verwaltung nichts einzuwenden.

Verschiedene Übertretungen gegen Bestimmungen der städtischen Polizeiverordnung können bereits heute im vereinfachten Kurzbussenverfahren erledigt werden. Diese Übertretungen und die festgelegten Bussenbeträge sind in der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 5. Mai 1994 festgehalten.

Hinsichtlich Zuständigkeiten schreibt die Gesetzgebung vor, welche Behörden für welche Tatbestände zuständig sind. Gemäss unserem Rechtssystem führen die kommunalen Polizeibehörden bei den Übertretungstatbeständen die polizeilichen Ermittlungen durch und rapportieren zu Händen der zuständigen Untersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Statthalteramt, Jugendanwaltschaft oder Stadtrat). In den wenigsten Fällen sind die Gemeindebehörden selbst für das Ausfällen der Bussen zuständig. Die nachfolgenden Zahlen für das Jahr 2006 veranschaulichen dies:

28 Rapporte an Staatsanwaltschaft, 91 Rapporte an Statthalteramt, 14 Rapport an Jugendanwaltschaft, 14 Rapporte an Stadtrat.

3. Ermessensspielraum bei Abfallübertretungen

Wie vom AWEL empfohlen, kommt den Gemeindebehörden bei Verstössen gegen die Abfallgesetzgebung ein gewisser Spielraum zu, insbesondere im Bereich des Litterings. Voraussetzung dafür ist, dass in der Polizeiverordnung eine Bestimmung vorhanden ist, welche das Verunreinigen des öffentlichen Grundes unter Strafe stellt. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Artikel 47 der Polizeiverordnung der Stadt Illnau-Effretikon. Diese lautet wie folgt:

„Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.“

Diese Formulierung ist insofern korrekt, da dem Verursacher die Möglichkeit geboten werden muss, eine allfällig verursachte Verunreinigung, z.B. durch fallen gelassene Waren, umgehend beseitigen zu können. Solche und ähnliche Formulierungen finden sich in vielen Polizeiverordnungen. Es fehlt jedoch eine klare Formulierung und Präzisierung, welche Handlungen generell verboten und somit sogleich auch geahndet werden können. Die Gemeinde Wallisellen hat kürzlich eine neue Polizeiverordnung erlassen. Dabei hat sie im entsprechenden Artikel den oben genannten Text verwendet, jedoch unter Absatz 2 angeführt, dass Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen etc. nicht ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zurückgelassen, weggeworfen oder abgelagert werden dürfen. Eine entsprechende Ergänzung wird in die geplante Revision der städtischen Polizeiverordnung einfließen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bestrafung von Personen, die achtlos Gegenstände wie Dosen, Flaschen, Papier, Nahrungsresten, Verpackungen etc. wegwerfen und damit den öffentlichen Grund verunreinigen, sind mit Artikel 47 der städtischen Polizeiverordnung bereits gegeben. Wer den ordentlichen Zustand nicht sofort wieder herstellt, begeht einen Verstoß gegen diese Bestimmung. Artikel 64 der Polizeiverordnung bestimmt, dass wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, mit Busse bestraft wird.

Bis anhin wurde dieser Artikel jedoch kaum angewendet. Das Thema Littering ist jedoch heute aktueller denn je und es rechtfertigt sich, Verstöße zu ahnden. Damit die Polizeibehörden dies im Kurzbussenverfahren erledigen können und nicht einen Rapport erstellen müssen, macht es Sinn, diese Bestimmung in die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren aufzunehmen. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, die Verordnung wie folgt zu ergänzen:

Ziffer 20 a Verunreinigen des öffentlichen Grundes Busse Fr. 80.00

Die Busse soll eine abschreckende und gleichzeitig erzieherische Wirkung auf die Täterschaft haben. Obwohl der Ansatz im Vergleich zu anderen Gemeinden eher hoch ist, erachten Polizeiamt und Stadtrat den beantragten Ansatz als angemessen. Der Statthalter hat diese Ergänzung mittlerweile bereits genehmigt; die Rechtskraft der Anordnung steht aber noch aus.

4. **Gesamtrevision der Polizeiverordnung**

Eine Gesamtrevision der städtischen Polizeiverordnung wird in Angriff genommen. Diverse Bestimmungen entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben bzw. wurden durch übergeordnete Gesetze hinfällig. In die Revision sollen insbesondere auch die gesellschaftlichen Entwicklungen wie z.B. das Litteringproblem einfließen. Ziel ist es, noch in diesem Jahr dem Grossen Gemeinderat eine entsprechende Vorlage zu präsentieren.

5. **Zusammenfassende Beurteilung des Stadtrates**

Mit der Aufnahme der entsprechenden Ergänzung in die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren ist das Anliegen der Postulantin und des Postulanten erfüllt. Die Festsetzung des Bussenbetrages ist angemessen und liegt in der Kompetenz des Stadtrates. Das Postulat kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

az/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon

Martin Graf
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt:

26. Feb. 2007